

Frau Landesrätin
Dipl. Päd. Maria Hutter
Kaigasse 14
5020 Salzburg

hutter@salzburg.gv.at

Landschaftsschutz Kleinkirchentäl

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Gerne möchten wir Sie von einem Vorhaben der WLW in Hallein in Kenntnis setzen, bei dem in einem vielbesuchten und landschaftlich sehr schönen kleinen Tal oberhalb der Halleiner Altstadt – dem sogenannten Kirchtalgraben – Maßnahmen geplant sind, die sehr gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt aber auch in die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft mit sich brächten.

Unser Salzburger Naturschutzgesetz dient bekanntermaßen dem Schutz und der Pflege der heimatischen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft und sollte uns hier Handhabe bieten, eine bessere Alternative durchzusetzen.

Die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Halleiner Altstadt vor Hochwässern sind ohne Zweifel notwendig geworden und werden von uns in ihrem Grundsatz auch nicht in Frage gestellt. Aber es geht wie so oft auch hier um das „Wie“ und hierbei sehen wir Sie als zuständige Ressortchefin für den Natur- und Landschaftsschutz im „*schönsten Bundesland Österreichs*“ als wichtige Verbündete, und ersuchen Sie in Wahrnehmung Ihrer politischen Kompetenz Position zu beziehen und gegen das Projekt in seiner eingereichten Form zu wirken.

Aber der Reihe nach:

Das vorliegende Projekt der WLW im Halleiner Kirchtalgraben sieht eine massive Beeinträchtigung ja nachgerade Zerstörung der Landschaft vor. Quer durch das Tal soll ein > 120 m langes und bis zu 15 m hohes Bauwerk errichtet werden, um das Hochwasser zurückzuhalten. Zudem macht dieses Projekt auch die Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße erforderlich. Naheliegend ist, dass damit sehr tiefgreifende Eingriffe in das Ökosystem und das Landschaftsbild Verbunden sein werden.

Das Ärgerliche ist dabei, dass es eine Alternative zu diesem Projekt gibt, die – selbst nach der Prüfung und Urteil durch die WLW – technisch machbar ist und unter der Ausnützung eines natürlichen Retentionsraumes - die gleiche Schutzwirkung für die Halleiner Altstadt bei gleich hohen Kosten ermöglicht.

In §2 des S-NSG heißt es, dass die gesamte Natur von jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen sei.

„Zu diesem Zweck sind insbesondere das Land und die Gemeinden verpflichtet, die Interessen des Naturschutzes zu wahren, ... und es solle .. darauf Bedacht genommen werden, dass

- a) **Beeinträchtigungen der Natur vermieden werden,**
soweit dies aber nicht möglich ist,
- b) unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur jedenfalls so gering wie möglich gehalten und weitgehend durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden.“

Im konkreten geschilderten Fall aber kann eine Beeinträchtigung vermieden werden!!

Der Naturschutzbund Salzburg hat daher gegen den jüngst erlassenen Bescheid deshalb auch Beschwerde erhoben (**Beilage**). Und das ist gerade auch der Grund, wieso wir auf Sie als Naturschutzreferentin hoffen: Ihre „politische Lanze“ zum Schutz von Natur und Landschaft einzusetzen, einer verträglichen Variante zum Durchbruch zu verhelfen und die Bevölkerung in Hallein zu unterstützen, ihr gut und zu Fuß erreichbares Naherholungsgebiet zu erhalten.

Damit lässt sich auch zeigen, dass der politische Grundsatz, wie er in § 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes formuliert ist, keine *quantité négligeable* ist.

Gerne stehen wir für ein Gespräch oder einen Lokalaugenschein zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winfried Herbst e.h.
Hannes Augustin e.h.

Ergeht zur Kenntnis auch an LR Dr. Sepp Schweiger

Beilage: Beschwerde wie erwähnt



Kleinkirchenthal – eine landschaftsschonende Alternativvariante muss Vorrang bekommen